S. 122 / Nr. 37 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 62 III 122

37. Entscheid vom 20. August 1936 an das Notariatsinspektorat Zürich.

Regeste:
Werden in das Lastenverzeichnis aufgenommene Grundpfandforderungen bestritten, deren Gläubiger unbekannt (wo) sind, so ist ein Beistand zu ernennen (1).
Der auf nicht beigebrachte (aber nicht kraftlos erklärte) Grundpfandtitel entfallende Steigerungserlös kann regelmässig nicht vor der Verjährung ausbezahlt werden. An wen? (2)
Si des créances hypothécaires dont le titulaire est inconnu (résidence inconnue) ont été portées à l'état des charges, et si ces créances sont contestées, il y a lieu de nommer un curateur (1).
Le produit de la réalisation qui revient à un titre hypothécaire non produit, mais non annulé ne peut, en principe, pas être distribué avant la fin de la prescription. A qui le versement sera-t-il fait? (2)
Se dei crediti ipotecari il cui titolare è sconosciuto (residenza ignota) sono stati iscritti nell'elenco degli oneri e se questi crediti vengono contestati, si dovrà nominare un curatore (1).
Il ricavo della realizzazione spettante ad un titolo ipotecario non prodotto, ma che non fu annullato, non può di regola essere distribuito prima che sia intervenuta la prescrizione. A chi dovrà. essere fatto detto versamento? (2)

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat wie folgt Stellung genommen zu den ihr vom Inspektorat für

Seite: 123
die Notariate und Konkursämter des Kantons Zürich unterbreiteten, einlässlich begründeten Fragen:
1. Wie kann dem unbekannten Inhaber eines Grundpfandtitels die von Amtes wegen im Lastenverzeichnis aufzunehmende Forderung bestritten werden, wenn sie unbegründet erscheint?
2. In welcher Weise kann die Auszahlung der nach Art. 69 VZG hinterlegten Betreffnisse an die wirklich Berechtigten herbeigeführt werden?
Die Antwort auf die erste Frage ergibt sich ohne weiteres aus Art. 392 Ziff. 1 ZGB, wonach auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amtes wegen die Vormundschaftsbehörde einen Beistand ernennt, wenn eine mündige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von.... Abwesenheit oder dergl. weder selbst zu handeln, noch einen Vertreter zu bezeichnen vermag. Bei der Einzelverwertung von Grundstücken sind auch nicht angemeldete, jedoch im Grundbuch eingetragene Pfandrechte gemäss Art. 34 VZG in das Lastenverzeichnis aufzunehmen. Erfolgt eine Bestreitung, so wird das Betreibungsamt die Klägerrolle gemäss Art. 39 VZG dem Bestreitenden zuzuweisen haben, jedoch in den Fällen, dass der gegenwärtige Pfandgläubiger unbekannt oder aber unbekannt wo abwesend ist, vor der Klagefristansetzung zweckmässigerweise bei der Vormundschaftsbehörde der gelegenen Sache die Bestellung eines Beistandes nachsuchen, damit die notwendigen Angaben über die Person bezw. Vertretung des zu Beklagenden schon in der Klagefristsetzung gemacht werden können. Weniger einfach gestalten sich die Verhältnisse im Konkurs, wo gemäss Art. 246 SchKG auch die nicht eingegebenen, aber aus den Grund- und Hypothekenbüchern ersichtlichen Forderungen unter die Konkursforderungen im Kollokationsplan bezw. im Lastenverzeichnis als dessen Bestandteil aufgenommen werden und deren Bestreitung nur durch binnen zehn Tagen anzuhebende Klage geschehen kann. Hier wird dem Bestreitenden nichts

Seite: 124
anderes übrig bleiben, als sich selbst unverzüglich wegen der Bestellung eines Beistandes umzutun.
Zur zweiten Frage: Art. 69 (102, 130) VZG schreibt vor: Werden die Titel über die durch die Versteigerung ganz oder teilweise untergegangenen Grundpfandrechte nicht beigebracht, so hat das Betreibungsamt (die Konkursverwaltung) trotzdem die erforderlichen Löschungen oder Abänderungen im Grundbuch zu veranlassen, die auf die betreffenden Forderungen entfallenden Beträge aber zu hinterlegen. Nachträglich kann der (bekannte) Pfandgläubiger die Beibringung des Titels durch dessen Kraftloserklärung ersetzen und dadurch der Hinterlegung zu seinen Gunsten ein Ende bereiten. Gegenüber dem unbekannten oder unbekannt wo abwesenden Pfandgläubiger aber beginnt mit der Löschung seines Pfandrechtes im Grundbuch die jetzt nicht mehr durch Art. 807 ZGB ausgeschlossene Verjährung zu laufen. Solange die Verjährung nicht vollendet ist, muss es beim Weiterbestand der Hinterlegung das Bewenden haben, es wäre denn, dass auf gerichtliche Klage eines nachgehenden (ausgefallenen) Pfandgläubigers hin durch gerichtliches Urteil etwas anderes angeordnet werden sollte. Aber auch auf die Vollendung der Verjährung hin werden die nachfolgenden (ausgefallenen) Pfandgläubiger auf der Hut sein müssen, um sich durch geeignete Vorkehren die

Ausbezahlung der hinterlegten Summe zu sichern, wenn sie nicht dulden wollen, dass sie dem Schuldner bezw. Pfandeigentümer aushingegeben werde. Es ist eben nicht zu vergessen, dass ein nachfolgender Pfandgläubiger, der ein vorgehendes Pfandrecht nicht (oder nicht mit Erfolg) bestritten hat, keineswegs selbstverständlicherweise Anspruch auf ein Betreffnis erheben kann, das vom vorgehenden Pfandgläubiger ungeachtet seiner unangefochtenen Einstellung im Lastenverzeichnis nicht bezogen wird